

# **STATUTEN**

## **des Vereins „Interessengemeinschaft Suppersbach“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Suppersbach“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bregenz, KG Rieden, am Hafen Suppersbach und erstreckt seine Tätigkeit auf die Hafenanlage Suppersbach (vom Beginn des Parkplatzes bei der Einfahrt vom Seglerweg zu den Stallungen des Klosters Mehrerau bis zur Einmündung des Suppersbachs in den Bodensee; seitlich wird die Anlage begrenzt im Osten von den G.P.97, 101/1, 104 und im Westen von G.P.105/1 und 105/2 laut KG Rieden).
- (3) Die Postanschrift ist die Adresse des Vereinshauses Interessengemeinschaft Suppersbach.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Die Interessengemeinschaft Suppersbach, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Schaffung, Erhaltung und Verwaltung von Bootsliegplätzen für die Vereinsmitglieder.
- (2) Die Interessengemeinschaft Suppersbach lehnt jede politische, religiöse oder weltanschauliche Gebundenheit ab.
- (3) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (4) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.  
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Zwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Beratung
  - b) Betreuung
  - c) Vertretung seiner Mitglieder.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) allfällige Subventionen und Zuschüsse
  - c) freiwillige Spenden
  - d) sonstige Einnahmen.

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,<sup>1</sup> außerordentliche Mitglieder<sup>2</sup> und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, im Vereinshafen einen vom Hafenmeister zugewiesenen Bootslegeplatz zu benützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben auf ihren Anspruch auf einen Bootslegeplatz im Vereinshafen verzichtet oder die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 6 übertragen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben den von der Generalversammlung für sie eigens festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung (pro Bootsplatz eine Stimme), können jedoch daran teilnehmen. Sie sind bei der Vergabe von Gästeplätzen bevorzugt zu behandeln, wobei der Mitgliedsbeitrag auf die zu entrichtende Gästeplatzgebühr anzurechnen ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

---

<sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder werden gemeinhin auch als „aktive“ Mitglieder bezeichnet.

<sup>2</sup> Außerordentliche Mitglieder werden auch als „passive“ Mitglieder bezeichnet. Streng davon zu unterscheiden ist das aktive und passive Wahlrecht gemäß § 7 der Statuten.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (2) Außer in den Fällen der Abs. 6 und 7 entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft erwirbt man
  - a) bei Aufnahme durch den Vorstand (Abs. 2) nach Bezahlung der Aufnahmegebühr;
  - b) gemäß Abs. 6 bei Einlangen der schriftlichen Übertragungserklärung beim Vorstand;
  - c) gemäß Abs. 7 bei Einlangen der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand bzw. bei Einlangen mehrerer Beitrittserklärungen mit Vorstandsbeschluss.
- (4) Die außerordentliche Mitgliedschaft wird unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 bei gleichzeitiger Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, weiterhin als außerordentliches Mitglied im Verein verbleiben zu wollen, erlangt.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Ein ordentliches Mitglied kann zu Lebzeiten durch Abgabe einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Erklärung die ordentliche Mitgliedschaft seiner Ehegattin/seinem Ehegatten oder einem seiner der gesetzlichen Erbfolge nach berufenen (Enkel)Kinder übertragen. Eine Rückübertragung ist nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.
- (7) Stirbt ein ordentliches Mitglied, so hat zunächst die Ehegattin/der Ehegatte durch Abgabe einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Beitrittserklärung das Recht, die ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen.

Die Beitrittserklärung ist binnen sechs Monaten ab Todesdatum des verstorbenen Mitglieds abzugeben; nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Beitritt.

Bei Fehlen, schriftlichem Verzicht oder nicht fristgerechter Abgabe der Beitrittserklärung der Ehegattin/des Ehegatten haben die nach der gesetzlichen Erbfolge berufenen (Enkel)Kinder des verstorbenen Mitglieds das Recht, binnen sechs Monaten den Beitritt zu erklären.

Geben mehrere beitragsberechtigten (Enkel)Kinder fristgerecht eine Beitrittserklärung ab, so entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines der (Enkel)Kinder als ordentliches Mitglied. Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen den (Enkel)Kindern ist nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Hat der Vorstand einem Mitglied nicht ausdrücklich die Frist für eine längere Abwesenheit erstreckt, so erlischt die ordentliche Mitgliedschaft auch dann, wenn ein Mitglied länger als 3 Jahre hindurch kein Boot in den Hafen einbringt.

- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Berechtigung des Vorstands zum Ausschluss eines Mitglieds bei Säumnis der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags:
- Sollte ein Mitglied zum ersten Mal mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags säumig werden, so kann es der Vorstand ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzen einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
  - Sollte ein Mitglied in den Folgejahren mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erneut säumig werden, so kann es der Vorstand ausschließen, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist bezahlt.
  - Sollte ein Mitglied zum dritten Mal säumig werden, so liegt jedenfalls eine grobe Verletzung der Mitgliedspflicht i.S. des Abs. 4 vor die den Vorstand berechtigt, das Mitglied (ohne vorherige Mahnung) sofort auszuschließen.

In jedem Fall bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags davon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder dem Ansehen oder Vereinszweck abträglichen Verhaltens verfügt werden.

Ausschlussgründe bilden insbesondere:

- das Nichtbeachten der Statuten, der Hafenordnung und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - wiederholtes Nichtbefolgen von Anweisungen und Anordnungen der Vorstandsmitglieder in Ausübung ihrer Funktion.
- (5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur aus den in Abs. 4 genannten Gründen über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, das passive Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Hafenordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Anweisungen und Anordnungen der Vorstandsmitglieder in Ausübung ihrer Funktion zu befolgen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Oktober und Februar statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen oder eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Postzustellung oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Postzustellung oder per E-Mail einzureichen. Anträge, die eine Erweiterung der Bootsmaße beinhalten (§1 der Hafensatzung), sind künftig nur noch zulässig, wenn zuvor eine maßgebliche Änderung in den Ausmaßen (i.S. einer Vergrößerung) oder in der Struktur der Hafenanlage eingetreten ist.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 Abs. 2 dieser Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zum festgelegten Zeitpunkt beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins oder die Hafensatzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann<sup>3</sup>, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl, Enthebung und Bestellung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Hafensatzung;
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;

---

<sup>3</sup> Die in weiterer Folge durchgängig verwendete männliche Form soll keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts darstellen und ist lediglich der leichteren Lesbarkeit geschuldet. Gemeint sind somit immer auch die weiblichen Formen wie Obfrau, Schriftführerin, Kassierin, Rechnungsprüferin etc.

- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Punkte.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 ordentlichen Mitglieder, und zwar
- dem Obmann,
  - dem Obmannstellvertreter,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schriftführerstellvertreter,
  - dem Kassier
  - dem Kassierstellvertreter
  - dem Hafenmeister
  - sowie drei Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds/mehrere Vorstandsmitglieder die freigewordene/n Funktion/en mit einem anderen wählbaren Mitglied/anderen wählbaren Mitgliedern nachbesetzen. Die Nachbesetzung ist bei der nächstfolgenden Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes anwesende Vorstandsmitglied, das die übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion des Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung der/des Nachfolger/s bzw. des neuen Vorstands wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme von ordentlichen und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Für das unmittelbar folgende Jahr ist die Wiederwahl derselben Rechnungsprüfer einmal möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15**

#### **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Hafenordnung**

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Hafenanlagen unter Beachtung der von der Generalversammlung beschlossenen, jeweils gültigen Fassung der Hafenordnung zu benützen.
- (2) Die Hafenordnung ist ein integrierter Bestandteil dieser Statuten.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Sollten sich nach dem Auflösungsbeschluss durch die Generalversammlung mindestens fünf Vereinsmitglieder bereit erklären, den Verein unter Beachtung des Titels „Gemeinnützigkeit“ wie in diesen Statuten festgelegt, weiter zu führen, so ist ihnen ein vorhandenes Vereinsvermögen unentgeltlich zu überlassen.

**Stand: 17. Jänner 2020**